

Maßnahmen für die Verwaltung religiöser Organisationen

Vorbemerkung: Die revidierten „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“, gültig seit 1. Februar 2018, weisen den religiösen Organisationen – also den offiziellen, staatlich gestützten Verbänden der Religionen – eine Schlüsselrolle bei der staatlichen Verwaltung religiöser Angelegenheiten zu. Diese wird nun in der im Entwurf vorliegenden neuen Rechtsnorm detaillierter geregelt, ebenso die weitreichenden Weisungsbefugnisse der Regierungsbehörden für religiöse Angelegenheiten gegenüber den religiösen Organisationen. Die „Maßnahmen für die Verwaltung religiöser Organisationen“ (*Zongjiao tuanti guanli banfa* 宗教团体管理办法) wurden am 20. November 2019 vom Nationalen Büro für religiöse Angelegenheiten (NBRA) verabschiedet und traten am 1. Februar 2020 in Kraft. Der Text erschien im Amtsblatt des Staatsrats (中华人民共和国国务院公报) 2020, Nr. 8, S. 41-45, online unter www.gov.cn/gongbao/content/2020/content_5492509.htm. Er wurde von Katharina Wenzel-Teuber aus dem Chinesischen übersetzt und mit Anmerkungen versehen. kwt

Verordnung Nr. 13 des Nationalen Büros für religiöse Angelegenheiten

Die „Maßnahmen für die Verwaltung religiöser Organisationen“ wurden am 1. November 2019 gemäß dem vorgeschriebenen Verfahren durch das Nationale Büro für religiöse Angelegenheiten beraten und verabschiedet. Sie werden hiermit bekannt gemacht und treten am 1. Februar 2020 in Kraft.

Wang Zuo'an, Direktor des Büros
20. November 2019

Maßnahmen für die Verwaltung religiöser Organisationen

宗教团体管理办法

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen [*zongze* 总则]

§ 1 Um die Verwaltung religiöser Organisationen [Körperschaften; *zongjiao tuanti* 宗教团体]¹ zu normieren, eine

¹ Der Begriff *tuanti* (Organisation) kann im juristischen Kontext auch passend mit „Körperschaft“ übersetzt werden (siehe z.B. die deutsche Übersetzung der „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ (*Zongjiao shiwu tiaoli* 宗教事务条例, im Folgenden kurz VrA) unter dem Titel „Verordnung über religiöse Angelegenheiten“ in *Zeitschrift für chinesisches Recht* 2018, S. 340-359, bes. S. 342f.). Der Begriff „Körperschaft“ macht noch deutlicher, dass es sich hier um streng normierte Gebilde handelt. Wie § 2 der vorliegenden „Maßnahmen für die Verwaltung

gesunde Entwicklung der religiösen Organisationen zu fördern und die Religionen aktiv zur Anpassung an den Sozialismus anzuleiten, werden gemäß den einschlägigen staatlichen Bestimmungen für die Verwaltung gesellschaftlicher Körperschaften [*shehui tuanti* 社会团体] und für die Verwaltung religiöser Angelegenheiten diese Maßnahmen festgelegt.

§ 2 Religiöse Organisationen im Sinne dieser Maßnahmen sind Non-Profit-Organisationen [*fei yinglixing zuzhi* 非营利性组织], die von religiös gläubigen Bürgern freiwillig [*ziyuan* 自愿]² gebildet sind, um die religiös gläubigen Bürger zur Liebe zu Land und Religion zusammenzuschließen, eine gesunde Entwicklung der Religion zu fördern und gemäß ihrer Satzung Aktivitäten zu entfalten.

Die religiösen Organisationen sind Brücken und Bindeglieder, durch die die Kommunistische Partei Chinas und die Volksregierung die Persönlichkeiten aus den religiösen Kreisen und die breite Masse der religiös gläubigen Bürger zusammenschließen und sich mit ihnen verbinden.³

§ 3 Die Gründung einer religiösen Organisation muss gemäß den staatlichen Bestimmungen für die Registrierung und Verwaltung gesellschaftlicher Körperschaften und für die Verwaltung religiöser Angelegenheiten nach Überprüfung und Zustimmung durch die Behörde für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung bei der Behörde für Zivilverwaltung der Volksregierung registriert werden.

Wenn keine Überprüfung und Zustimmung durch die Behörde für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung oder keine Registrierung bei der Behörde für Zivilverwaltung der Volksregierung [vorliegt], dürfen nicht Aktivitäten im Namen einer religiösen Organisation durchgeführt werden.

religiöser Organisationen“ (im Folgenden kurz MVRÖ) nahelegt, sind mit *zongjiao tuanti* hier die offiziellen, staatlich gestützten Dachverbände der derzeit fünf staatlich anerkannten Religionen (Buddhismus, Daoismus, Islam, Protestantismus und Katholizismus) gemeint, auch wenn sie namentlich nicht genannt werden. – In der vorliegenden Übersetzung wird weiter der Begriff „Organisation“ verwendet, um die begriffliche Konsistenz mit den in *China heute* bereits veröffentlichten Übersetzungen religionsbezogener Rechtsnormen zu wahren.

² Bisher findet sich die Angabe, dass die Bildung der religiösen Organisationen auf Freiwilligkeit beruht, nur in der Satzung der Chinesischen katholischen patriotischen Vereinigung (in § 2 der Fassung vom 29.12.2016, vgl. deutsche Übersetzung in *China heute* 2017, Nr. 2, S. 86-92), nicht bei den Gremien der anderen vier Religionen. Diese Bestimmung wurde offenbar aus § 2 der „Vorschriften für die Registrierung und Verwaltung gesellschaftlicher Körperschaften“ (Fassung von 2016) übernommen, wo sie sich ebenfalls findet. Wie die bisherige religionspolitische Praxis zeigt, lässt sich jedoch daraus de facto kein Anrecht auf Nicht-Mitgliedschaft ableiten.

³ § 2 Abs. 2 lautet chin. „宗教团体是中国共产党和人民政府团结、联系宗教界人士和广大信教公民的桥梁和纽带。“ – Diese Definition macht deutlich, dass es sich bei den religiösen Organisationen um Organe im Sinn der Einheitsfrontpolitik der Kommunistischen Partei Chinas handelt.

§ 4 Die Satzungen⁴ religiöser Organisationen müssen mit den entsprechenden staatlichen Bestimmungen für die Verwaltung gesellschaftlicher Körperschaften und für die Verwaltung religiöser Angelegenheiten übereinstimmen.

Aktivitäten, die religiöse Organisationen gemäß ihren Satzungen durchführen, sind durch das Gesetz geschützt.⁵

§ 5 Religiöse Organisationen haben an der Führung der Kommunistischen Partei Chinas festzuhalten, die Verfassung, die Gesetze, die Rechtsnormen, die Regeln und die Politik zu befolgen, am Prinzip der Unabhängigkeit, Autonomie und Selbstverwaltung [*duli zizhu ziban yuanze* 独立自主自办原则] festzuhalten,⁶ an der Ausrichtung auf Sinisierung [*Zhongguohua* 中国化]⁷ festzuhalten, die sozialistischen Kernwerte umzusetzen sowie die Einheit des Vaterlandes, den Zusammenschluss der Nationalitäten, die

4 Für die derzeit vom Nationalen Büro für religiöse Angelegenheiten (NBRA) beaufsichtigten religiösen Organisationen auf nationaler Ebene gelten (Stand 1.10.2020) folgende Satzungen: „Satzung der Chinesischen buddhistischen Vereinigung“ (*Zhongguo fojiao xiehui zhangcheng* 中国佛教协会章程), Fassung vom 21.04.2015; „Satzung der Chinesischen daoistischen Vereinigung“ (*Zhongguo daojiao xiehui zhangcheng* 中国道教协会章程), Fassung vom 28.06.2015; „Satzung der Chinesischen islamischen Vereinigung“ (*Zhongguo yisilanjiao xiehui zhangcheng* 中国伊斯兰教协会章程), Fassung vom 28.11.2016; „Satzung der Chinesischen katholischen patriotischen Vereinigung“ (*Zhongguo tianzhujiao aiguo xiehui zhangcheng* 中国天主教爱国会章程, vgl. Anm 2) und „Satzung der Chinesischen katholischen Bischofskonferenz“ (*Zhongguo zhujiaotuan zhangcheng* 中国天主教主教团章程, deutsche Übersetzung in *China heute* 2017, Nr. 4, S. 227-233), beide in der Fassung vom 29.12.2016; sowie „Satzung des Nationalen Komitees der Drei-Selbst-Bewegung der protestantischen Kirchen in China“ (*Zhongguo jidujiao sanzai aiguo yundong weiyuanhui zhangcheng* 中国基督教三自爱国运动委员会章程) und „Satzung des Chinesischen Christenrats“ (*Zhongguo jidujiao xiehui zhangcheng* 中国基督教协会章程), beide in der Fassung vom 28.11.2018. In der Regel werden diese Satzungen alle fünf Jahre von der Nationalversammlung der Vertreter der jeweiligen Religion revidiert. Die seit einigen Jahren ebenfalls dem NBRA unterstehenden chinesischen Nationalverbände des YMCA und YWCA spielen eine Sonderrolle und werden hier nicht berücksichtigt.

5 § 3 Abs. 1 und § 4 der MVrO entsprechen weitgehend § 7 VrA. Bei der Nennung der bei der Gründung und Satzung einzuhaltenden staatlichen Bestimmungen wurde in den beiden Paragraphen der MVrO jeweils „und für die Verwaltung religiöser Angelegenheiten“ ergänzt. § 3 Abs. 2 findet sich in den VrA nicht.

6 Das „Prinzip der Unabhängigkeit, Autonomie und Selbstverwaltung“, das sich auf das Verhältnis zu ausländischen Institutionen und Stellen (im Fall der katholischen Kirche insbesondere zum Heiligen Stuhl) bezieht, findet sich bislang nur in den Satzungen der katholischen, protestantischen und islamischen Dachverbände, nicht bei den Buddhisten und Daoisten.

7 „Sinsierung“ wurde zu einer Hauptforderung von Partei und Staat an die Religionsgemeinschaften des Landes, seit KP-Generalsekretär und Staatspräsident Xi Jinping diese Wendung bei Reden auf einer Parteisitzung zur Einheitsfrontarbeit am 20. Mai 2015 und auf der Nationalen Konferenz zur Religionsarbeit am 22./23. April 2016 verwendete (vgl. *China heute* 2015, Nr. 3, S. 162-164; 2016, Nr. 2, S. 72-74, 83-86). In die ab 2016 verabschiedeten Satzungen der nationalen religiösen Organisationen wurde die Ausrichtung auf Sinisierung jeweils eingefügt. In den Jahren 2018/2019 veröffentlichten die nationalen religiösen Organisationen zudem Fünfjahrespläne für die Sinisierung ihrer Religion. In deutscher Übersetzung liegt vor: „Fünfjahres-Arbeitsplan für das Vorantreiben des Festhaltens des Katholizismus unseres Landes an der Ausrichtung auf Sinisierung (2018–2022)“ (*Tuijin woguo tianzhujiao jianchi Zhongguohua fangxiang wunian gongzuo guihua* [2018–2022] 推进我国天主教坚持中国化方向五年工作规划 [2018–2022]) (verabschiedet 16./17.05.2018, veröffentlicht 8.10.2018), in *China heute* 2018, Nr. 4, S. 220-228, und auf www.china-zentrum.de unter „Dokumente zu Religion und Politik“.

Eintracht der Religionen und die Stabilität der Gesellschaft zu schützen.

§ 6 Die Behörden für religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen⁸ sind die für die Geschäfte der religiösen Organisationen zuständigen Einheiten [*yewu zhuguan danwei* 业务主管单位]. Religiöse Organisationen müssen die geschäftliche Anleitung sowie Beaufsichtigung und Verwaltung durch die Behörden für religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen akzeptieren.

Kapitel 2

Die organisatorische Struktur religiöser Organisationen [*zongjiao tuanti zuzhi jigou* 宗教团体组织机构]

§ 7 Religiöse Organisationen müssen gemäß den einschlägigen staatlichen Bestimmungen für die Verwaltung gesellschaftlicher Körperschaften und für die Verwaltung religiöser Angelegenheiten sowie den Bestimmungen ihrer eigenen Satzung nach den Prinzipien der Demokratie, Kompetenz und Effizienz eine organisatorische Struktur aufbauen.

§ 8 Die Versammlung der Vertreter [*daibiao dahui* 代表会议] einer religiösen Organisation ist ihr höchstes Organ. Der Vorstand [*lishihui* 理事会] (die Kommission [*weiyuanhui* 委员会]) ist das ausführende Organ der Versammlung der Vertreter und ist der Versammlung der Vertreter verantwortlich.

Religiöse Organisationen, deren Vorstand (Kommission) vergleichsweise viele Personen umfasst, können einen ständigen Vorstand [*changwu lishihui* 常务理事会] (eine ständige Kommission [*changwu weiyuanhui* 常务委员会]) aufstellen. Der ständige Vorstand (die ständige Kommission) sind dem Vorstand (der Kommission) verantwortlich.

§ 9 Die Versammlung der Vertreter, der Vorstand (die Kommission) und der ständige Vorstand (die ständige Kommission) einer religiösen Organisation müssen gemäß den einschlägigen staatlichen Bestimmungen für die Verwaltung gesellschaftlicher Körperschaften und für die Verwaltung religiöser Angelegenheiten sowie der Satzung der betreffenden Organisation regelmäßig tagen, über relevante Angelegenheiten entscheiden und ihre Amtspflichten ausüben.

§ 10 Die Mitglieder des Vorstands (der Kommission), des ständigen Vorstands (der ständigen Kommission), die Prä-

8 Auf nationaler Ebene ist diese Behörde das Nationale Büro für religiöse Angelegenheiten (NBRA), das in den Satzungen der nationalen Organisationen von Buddhisten, Daoisten, Katholiken und Protestanten namentlich als „für die Geschäfte zuständige Einheit“ genannt wird. Im März 2018 wurde das NBRA in die Abteilung für Einheitsfrontarbeit der KP Chinas eingegliedert, wobei sein Name weiter verwendet wird. Auf lokaler Ebene haben die Behörden für religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen unterschiedliche Bezeichnungen.

sidenten [*huizhang* 会长] (Vorsitzenden [*zhuxi* 主席], Direktoren [*zhuren* 主任]), die stellvertretenden Präsidenten (stellvertretenden Vorsitzenden, stellvertretenden Direktoren), Generalsekretäre [*mishuzhang* 秘书长] (Generalmanager [*zongganshi* 总干事]) und die stellvertretenden Generalsekretäre (Generalmanager) müssen gemäß den einschlägigen staatlichen Bestimmungen für die Verwaltung gesellschaftlicher Körperschaften und für die Verwaltung religiöser Angelegenheiten sowie der Satzung der betreffenden Organisation bestellt werden und ihre Amtspflichten ausüben.

§ 11 Der Präsident⁹ (Vorsitzende, Direktor) darf nicht gleichzeitig Präsident (Vorsitzender, Direktor) anderer gesellschaftlicher Körperschaften, religiöse Organisationen eingeschlossen, sein, außer solchen, die das Büro mit der religiösen Organisation teilen, von der er/sie Präsident (Vorsitzender, Direktor) ist. Der Präsident (Vorsitzende, Direktor) muss ein Staatsbürger der VR China mit Wohnsitz auf dem Festland sein, er/sie darf im Allgemeinen nicht älter als 70 Jahre sein.

Die Amtszeit des Präsidenten (Vorsitzenden, Direktors) beträgt jeweils 5 Jahre. Er/sie kann im Allgemeinen für eine zweite Amtszeit wiedergewählt werden.

Der Präsident (Vorsitzende, Direktor) muss im Allgemeinen die Geschäfte vom Sitz der Vereinigung aus führen. Kann aufgrund besonderer Umstände der Präsident (Vorsitzende, Direktor) nicht am Sitz der Vereinigung stationiert sein, muss ein ständiger stellvertretender Präsident (ständiger stellvertretender Vorsitzender, ständiger stellvertretender Direktor) die laufenden Arbeiten der Organisation verantworten. Von den stellvertretenden Präsidenten (stellvertretenden Vorsitzenden, stellvertretenden Direktoren) muss mindestens einer am Sitz der Vereinigung stationiert sein.

§ 12 Als gesetzlicher Vertreter [*fading daibiaoren* 法定代表人] einer religiösen Organisation fungiert im Allgemeinen der Präsident (Vorsitzende, Direktor). Gesetzliche Vertreter religiöser Organisationen dürfen nicht gleichzeitig gesetzliche Vertreter anderer gesellschaftlicher Körperschaften, religiöse Organisationen eingeschlossen, sein.

§ 13 Religiöse Organisationen müssen entsprechend den Geschäftsbereichen und tatsächlichen Arbeitserfordernissen in angemessener Weise Verwaltungsorgane [*banshi jigou* 办事机构] einrichten.

§ 14 Richten religiöse Organisationen Zweigorgane [*fenzhi jigou* 分支机构] oder Vertretungsorgane [*daibiao jigou* 代表机构] ein, muss dies dem Zweck und den Geschäftsbereichen entsprechen, die in der Satzung der jeweiligen

Organisation festgelegt sind, und vom Vorstand (von der Kommission) oder dem ständigen Vorstand (der ständigen Kommission) erörtert und angenommen werden.

Zweigorgane können als Zweigstelle [*fenhui* 分会], Sonderkommission [*zhuanye weiyuanhui* 专业委员会] oder Arbeitskommission [*gongzuo weiyuanhui* 工作委员会] etc. bezeichnet werden. Vertretungsorgane können als Repräsentanz [*daibiaochu* 代表处], Geschäftsstelle [*banshichu* 办事处] oder Verbindungsbüro [*lianluochu* 联络处] bezeichnet werden.

Zweigorgane und Vertretungsorgane haben nicht den Status einer juristischen Person, dürfen keine gesonderten Satzungen festlegen, sie dürfen keine Art von Organisation[sform mit dem Status einer] juristischen Person im Namen führen, dürfen [ihrem Namen] nicht Begriffe wie „chinesisch“ [*Zhongguo* 中国, *Zhonghua* 中华], „national“ [*quanguo* 全国] oder „staatlich“ [*guojia* 国家] voranstellen und müssen bei der Durchführung von Aktivitäten ihre vollständige normierte Bezeichnung mit dem vorangestellten Namen der religiösen Organisation, zu der sie gehören, benutzen.

Religiöse Organisationen dürfen keine regionalen Zweigorgane errichten.¹⁰ Sie dürfen unter ihren Zweigorganen oder Vertretungsorganen keine weiteren Zweigorgane oder Vertretungsorgane errichten.

§ 15 Religiöse Organisationen müssen den Aufbau ihrer Führungsteams verstärken und nach den Standards politischer Zuverlässigkeit, demokratischen Handlungsstils und Effizienz in der Arbeit qualitativ hochwertige Führungsteams aufbauen.

Kapitel 3

Die Funktionen religiöser Organisationen¹¹ [*zongjiao tuanti de zhineng* 宗教团体职能]

§ 16 Religiöse Organisationen müssen gemäß dem Gesetz und ihrer Satzung ihre Arbeit durchführen und die Funk-

10 In einem Interview mit UCAN (hier nach der chinesischen Version unter www.facebook.com/UCANChina) vom 12.09.2019 erläuterte Ying Fuktsang, Leiter des Chung Chi College an der Chinese University of Hong Kong: Zwar gibt es die religiösen Organisationen auf verschiedenen Verwaltungsebenen, doch die religiösen Organisationen der Provinzen seien keine Zweigorgane der nationalen religiösen Organisationen und die der Städte keine Zweigorgane der religiösen Organisationen der Provinzen. Vielmehr würden nach der kommunistischen „territorialen Verwaltung“ die religiösen Organisationen der verschiedenen Ebenen von den Parteiorganen der jeweiligen Ebene beaufsichtigt. Damit solle verhindert werden, dass die religiösen Organisationen zu überregionalen, vertikal strukturierten zivilen Verbänden werden. Das sei traditionell auch bisher so gewesen und werde nun in den MVrO schriftlich fixiert.

11 Dieses Kapitel, bes. §§ 17-19, basiert auf § 8 VrA und führt diesen weiter aus. Die in § 17 MVrO geforderte Erziehung der religiösen Amtsträger und der Gläubigen zur Unterstützung der KP Chinas und des sozialistischen Systems – die sich auch in den Satzungen der nationalen religiösen Organisationen findet – kommt in § 8 VrA nicht vor; dort heißt es lediglich, dass die religiösen Organisationen die Funktion haben, die

9 Präsident, Vorsitzender, Direktor etc.: diese Begriffe sind im Chinesischen geschlechtsneutral und werden hier der Einfachheit halber nur in der maskulinen Form übersetzt. Bei verschiedenen nationalen religiösen Organisationen sind derzeit auch Frauen im Vorstand vertreten.

tionen ausüben, die durch Gesetze, Regeln und die eigene Satzung festgelegt sind.

§ 17 Religiöse Organisationen müssen gegenüber den religiösen Amtsträgern und den religiös gläubigen Bürgern den Kurs und die Politik der Kommunistischen Partei Chinas sowie die Gesetze, Rechtsnormen und Regeln des Staates propagieren; sie müssen die religiösen Amtsträger und die religiös gläubigen Bürger dazu erziehen und anleiten, die Führung der Kommunistischen Partei Chinas zu unterstützen, das sozialistische System zu unterstützen, daran festzuhalten, den Weg des Sozialismus mit chinesischen Besonderheiten zu gehen, die Gesetze, Rechtsnormen und Regeln sowie die Politik des Staates zu befolgen, das Verhältnis zwischen staatlichem Recht und religiösen Vorschriften [*jiaogui* 教规] richtig zu behandeln sowie das Nationalbewusstsein, das rechtsstaatliche Bewusstsein [*fazhi yishi* 法治意识] und das Bürgerbewusstsein zu stärken.

§ 18 Religiöse Organisationen müssen Verbindung mit den religiösen Amtsträgern und den religiös gläubigen Bürgern halten und diesen dienen, den Ansichten und vernünftigen Forderungen der religiösen Kreise Ausdruck verleihen, die legitimen Rechte und Interessen der religiösen Amtsträger und der religiös gläubigen Bürger schützen und die religiösen Amtsträger und religiös gläubigen Bürger dazu anleiten, ihre Bürgerpflichten zu erfüllen.

§ 19 Religiöse Organisationen müssen auf der Grundlage der Verfassung, der Rechtsnormen, Regeln, der Politik sowie der tatsächlichen Arbeitserfordernisse im Rahmen ihres Aufgabenbereichs ein System von Regeln bezüglich der religiösen Ausbildungsstätten, der Stätten für religiöse Aktivitäten, der religiösen Amtsträger und der religiösen Aktivitäten etc. festlegen und für dessen Umsetzung sorgen.

§ 20 Nationale religiöse Organisationen und religiöse Organisationen der Provinzen, autonomen Gebiete und regierungsunmittelbaren Städte müssen die Hauptverantwortung für den Betrieb von religiösen Ausbildungsstätten übernehmen und hinsichtlich der von ihnen betriebenen religiösen Ausbildungsstätten die tägliche Verwaltung sowie Anleitung und Beaufsichtigung ausüben. Sie leiten die religiösen Ausbildungsstätten dazu an, an einer korrekten Ausrichtung des Schulbetriebs festzuhalten, die Qualität des Schulbetriebs zu erhöhen, die organisatorischen Strukturen wie Verwaltungsrat [*dongshihui* 董事会] oder Vorstand und das System für Beratung und Entscheidungsfindung zu vervollkommen, den Mechanismus für die interne Verwaltung und den Betriebsablauf der religiösen Ausbildungsstätten zu vervollkommen, die religiösen Ausbildungsstätten dabei zu unterstützen, die Bedingun-

gen des Schulbetriebs zu verbessern, bei der Lösung von im Schulbetrieb auftretenden Schwierigkeiten und Problemen zu helfen und sicherzustellen, dass die religiösen Ausbildungsstätten über stabile finanzielle Mittel für den Schulbetrieb verfügen.

§ 21 Die religiösen Organisationen müssen die Stätten für religiöse Aktivitäten dazu anleiten, Verwaltungsgremien [*guanli zuzhi* 管理组织] zu errichten, ihr internes Verwaltungssystem zu vervollkommen, demokratische Verwaltung [*minzhu guanli* 民主管理] zu praktizieren sowie ihre religiösen Aktivitäten und ihre Finanzverwaltung zu normieren.

Die religiösen Organisationen müssen die Stätten für religiöse Aktivitäten dazu anleiten, durch Konsultation Personen für die Besetzung der leitenden religiösen Ämter an [ihrer jeweils eigenen] Stätte für religiöse Aktivitäten auszuwählen. Des Weiteren [müssen sie] religiöse Amtsträger, die ein leitendes religiöses Amt an einer Stätte für religiöse Aktivitäten übernehmen oder niederlegen, einer Überprüfung unterziehen und nach erfolgter Überprüfung und Zustimmung die Stätte für religiöse Aktivitäten dazu anleiten, [die Personalie] der Behörde für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung zur Akteneintragung [zu melden].¹²

Die religiösen Organisationen beantragen entsprechend dem tatsächlichen Bedarf gemäß dem Gesetz die Errichtung von Stätten für religiöse Aktivitäten;¹³ beantragt eine Stätte für religiöse Aktivitäten die Registrierung als juristische Person, gibt [die zuständige religiöse Organisation] eine Stellungnahme dazu ab.¹⁴

§ 22 Religiöse Organisationen müssen Forschung zur religiösen Kultur und den religiösen Texten [*zongjiao dianji* 宗教典籍, d.h. den kanonischen Büchern der Religionen] durchführen, den Aufbau des religiösen Denkens betrei-

12 Vgl. § 37 VrA. Details hierzu wurden in den „Maßnahmen zur Akteneintragung der Besetzung leitender religiöser Ämter an religiösen Versammlungsstätten [Stätten für religiöse Aktivitäten]“ (*Zongjiao huodong changsuo zhuyao jiaozhi renzhi beian banfa* 宗教活动场所主要教职任职备案办法) festgelegt (Verordnung Nr. 4 des NBRA vom 29. Dezember 2006, in Kraft seit 1. März 2007). Deutsche Übersetzung in *China heute* 2007, Nr. 1-2, S. 32-33, und auf www.china-zentrum.de unter „Dokumente zu Religion und Politik“.

13 Vgl. § 21 VrA. Details für das Verfahren wurden in den „Maßnahmen für die Genehmigung der Errichtung und die Registrierung von religiösen Versammlungsstätten [Stätten für religiöse Aktivitäten]“ (*Zongjiao huodong changsuo sheli shenpi he dengji banfa* 宗教活动场所设立审批和登记办法) festgelegt (Verordnung Nr. 2 des NBRA vom 21. April 2005, in Kraft seit ebd.). Deutsche Übersetzung in *China heute* 2006, Nr. 4-5, S. 144-146, und auf www.china-zentrum.de unter „Dokumente zu Religion und Politik“.

14 Vgl. § 23 VrA. Details wurden in der „Bekanntmachung des Nationalen Büros für religiöse Angelegenheiten und des Ministeriums für Zivilverwaltung zur Erledigung der Registrierung von Stätten für religiöse Angelegenheiten als juristische Person“ (*Guojia zongjiao shiwuju Minzhengbu guanyu zongjiao huodong changsuo banli faren dengji shixiang de tongzhi* 国家宗教事务局民政部关于宗教活动场所办理法人登记事项的通知) festgelegt, in Kraft seit 1. April 2019. Deutsche Übersetzung in *China heute* 2019, Nr. 1, S. 18-20, und auf www.china-zentrum.de unter „Dokumente zu Religion und Politik“.

„Volksregierungen bei der Umsetzung und Durchführung der Gesetze, Rechtsnormen, Regeln und der Politik zu unterstützen“.

ben, aus den religiösen Lehren und Vorschriften die Inhalte herausarbeiten, die für die gesellschaftliche Harmonie, den Fortschritt des Zeitalters und eine gesunde Zivilisation nützlich sind; und die religiösen Lehren und religiösen Vorschriften so auslegen, dass sie den Anforderungen des Entwicklungsfortschritts des gegenwärtigen China und der vorzüglichen traditionellen Kultur Chinas entsprechen.¹⁵

§ 23 Die religiösen Organisationen müssen entsprechend den von den nationalen religiösen Organisationen festgelegten Maßnahmen für die Anerkennung religiöser Amtsträger religiöse Amtsträger anerkennen und diese den Behörden für religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen zur Akteneintragung melden.¹⁶

Die religiösen Organisationen müssen die rechtsstaatliche, politische, kulturelle und religiöse Erziehung der religiösen Amtsträger verstärken, um die allgemeine Qualität der religiösen Amtsträger zu erhöhen.

Die religiösen Organisationen müssen den Aufbau des religiösen Stils [*jiaofeng* 教风] verstärken, den Mechanismus für Belohnung und Bestrafung [*jiangcheng jizhi* 奖惩机制] religiöser Amtsträger sowie den Mechanismus für deren Zulassung und Rücktritt vervollständigen und über religiöse Amtsträger, die gegen Gesetze, Rechtsnormen, Regeln und das Regelsystem der [jeweiligen] religiösen Organisation verstoßen, gemäß den Bestimmungen Strafen verhängen.

§ 24 Die nationalen religiösen Organisationen und die religiösen Organisationen der Provinzen, autonomen Gebiete und regierungsunmittelbaren Städte dürfen entsprechend dem Bedarf der eigenen Religion und gemäß den einschlägigen staatlichen Bestimmungen religiöses Personal zum Studium ins Ausland entsenden oder aus dem Ausland aufnehmen,¹⁷ [um dadurch] die Kanäle für ein Auslandsstudium [von religiösem Personal] zu normieren.

Die nationalen religiösen Organisationen müssen Maßnahmen für die Entsendung und Aufnahme religiöser Auslandsstudierender der eigenen Religion festlegen und dem

Nationalen Büro für religiöse Angelegenheiten zur Akteneintragung melden.

Kapitel 4 Beaufsichtigung und Verwaltung¹⁸ [*jiandu guanli* 监督管理]

§ 25 Die Behörden für religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen müssen ihre Amtspflichten als die für die Geschäfte zuständigen Einheiten erfüllen und gemäß den einschlägigen staatlichen Gesetzen, Rechtsnormen und Regeln über die folgenden Angelegenheiten der religiösen Organisationen Anleitung und Verwaltung ausüben:

1. sie sind verantwortlich für die Registrierung der Errichtung, Veränderung oder Aufhebung religiöser Organisationen sowie für die Überprüfung ihrer Geschäfte vor der Genehmigung ihrer Satzungen; sie sind verantwortlich für die Überprüfung des jährlichen Arbeitsberichts der religiösen Organisationen; zusammen mit den zuständigen Organen leiten sie die Liquidation bei der Aufhebung der Registrierung religiöser Organisationen an;
2. sie beaufsichtigen und leiten die religiösen Organisationen an bei der Durchführung ihrer Aktivitäten gemäß dem Gesetz und ihren Satzungen sowie bei der Ausübung ihrer Funktionen; sie behandeln gemäß dem Gesetz Verstöße religiöser Organisationen gegen Gesetze, Rechtsnormen, Regeln, die Politik oder ihre eigene Satzung;
3. hinsichtlich Angelegenheiten, für die religiöse Organisationen gemäß dem Gesetz bei den Behörden für religiöse Angelegenheiten einen Antrag auf Prüfung und Genehmigung stellen, führen sie Prüfung und Genehmigung durch und üben Beaufsichtigung und Verwaltung aus.
4. sie beaufsichtigen und leiten die religiösen Organisationen an, entsprechend der Verfassung, den Gesetzen, Rechtsnormen, Regeln, der Politik und den tatsächlichen Arbeitserfordernissen ein System von Regeln aufzustellen und zu vervollkommen sowie den ideologischen Aufbau, den organisatorischen Aufbau, den Aufbau des Arbeitsstils und den Systemaufbau zu verstärken;
5. sonstige Angelegenheiten, für die nach den Gesetzen und Rechtsnormen Anleitung und Verwaltung notwendig sind.

§ 26 Folgende Angelegenheiten religiöser Organisationen müssen der für ihre Geschäfte zuständigen Einheit zur Überprüfung und Zustimmung gemeldet werden:

¹⁸ In dieser Form und diesem Umfang ist die Auflistung der weitreichenden Befugnisse der Regierungsbehörden für religiöse Angelegenheiten gegenüber den religiösen Organisationen in §§ 25-27 MVrO neu, auch wenn einzelne Punkte bereits in anderen Rechtsnormen festgelegt sind.

¹⁵ „[A]us den religiösen Lehren und Vorschriften die Inhalte [...] der vorzüglichen traditionellen Kultur Chinas entsprechen“: Diese beiden Teilsätze sind fast wörtliche Zitate aus Xi Jinpings Rede auf der Nationalen Konferenz für Religionsarbeit am 23./24. April 2016; vgl. *China heute* 2016, Nr. 2, S. 83-86, hier S. 84. In der gleichen Rede forderte Xi die Sinisierung der Religionen; vgl. Anm. 7.

¹⁶ Vgl. § 36 VrA. Details hierzu wurden in den „Maßnahmen zur Akteneintragung religiöser Amtsträger“ (*Zongjiao jiaozhi renyuan bei'an banfa* 宗教教职人员备案办法) festgelegt (Verordnung Nr. 3 des NBRA vom 29. Dezember 2006, in Kraft seit 1. März 2007). Deutsche Übersetzung in *China heute* 2007, Nr. 1-2, S. 31-32, und auf www.china-zentrum.de unter „Dokumente zu Religion und Politik“. Für die der Akteneintragung vorausgehende Anerkennung ihrer eigenen religiösen Amtsträger haben die nationalen religiösen Organisationen jeweils eigene Maßnahmen festgelegt. „Wer nicht über den Status eines religiösen Amtsträgers verfügt oder diesen verloren hat, darf keine Aktivitäten als religiöser Amtsträger betreiben“ (§ 36 VrA).

¹⁷ Vgl. § 9 VrA, dort mit dem Zusatz: „Keine andere Organisation oder Einzelperson darf religiöses Personal zum Studium ins Ausland entsenden oder aus dem Ausland aufnehmen.“

1. Angelegenheiten, für die nach den Gesetzen und Rechtsnormen eine Prüfung und Genehmigung durch die für die Geschäfte zuständige Einheit notwendig ist;
2. Anpassungen [d.h. personelle Veränderungen hinsichtlich] des Präsidenten (Vorsitzenden, Direktors), der stellvertretenden Präsidenten (stellvertretenden Vorsitzenden, stellvertretenden Direktoren), des Generalsekretärs (Generalmanagers), der Verwaltungsorgane und deren Leiter; Ernennung eines Ehrenpräsidenten (-vorsitzenden, -direktors);
3. Veranstaltung großer Versammlungen, Aktivitäten und Fortbildungen sowie Durchführung von Austauschaktivitäten mit dem Ausland;
4. Entfaltung von Aktivitäten, bei denen die Behörde für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung als unterstützende Einheit oder Organisator fungieren soll;
5. Annahme von durch ausländische (nicht-festländische) Organisationen oder Einzelpersonen gespendeten religiösen Büchern und Zeitschriften, Audio- und Videoprodukten oder Geldspenden mit einem Betrag von über 100.000 Yuan;
6. sonstige Angelegenheiten, die der für die Geschäfte zuständigen Einheit zur Überprüfung gemeldet werden müssen.

§ 27 Folgende Angelegenheiten religiöser Organisationen müssen im Voraus schriftlich der für die Geschäfte zuständigen Einheit gemeldet werden:

1. Arbeits-[Rahmen]-Plan [*gongzuo guihua* 工作规划], jährlicher Arbeitsplan [*niandu gongzuo jihua* 年度工作计划], jährliches Arbeitsresümee;
2. große finanzielle Ausgaben, große Vermögenstransaktionen, große Bauprojekte;
3. Gründung von Zweigorganen, Vertretungsorganen, sozialen Organisationen und Wirtschaftseinheiten;
4. Auftreten von Sicherheitsunfällen, die zu Verletzung oder Tod von Personen oder Verlust an Eigentum führen;
5. Auftreten von Konflikten oder Streitigkeiten innerhalb der eigenen Organisation oder der eigenen Organisation mit anderen Parteien, die die normale Durchführung der Arbeit der eigenen Organisation beeinträchtigen;
6. Auftreten des Problems schwerwiegender Verstöße gegen Gesetze und Regeln;
7. andere Angelegenheiten, die der für die Geschäfte zuständigen Einheit gemeldet werden müssen.

Wenn unter besonderen Umständen eine schriftliche Meldung im Voraus nicht möglich ist, muss die religiöse Organisation während oder nach dem Vorfall umgehend der für ihre Geschäfte zuständigen Einheit schriftlich Meldung erstatten.

§ 28 Religiöse Organisationen müssen gemäß den einschlägigen staatlichen Bestimmungen für die Verwaltung

gesellschaftlicher Körperschaften und ihrer eigenen Satzung das System für die Versammlung der Vertreter, den Vorstand (die Kommission), den ständigen Vorstand (die ständige Kommission), die Versammlung der Präsidenten (Vorsitzenden, Direktoren) und die Geschäftssitzungen der Präsidenten (Vorsitzenden, Direktoren) normieren, um die demokratischen Entscheidungsmechanismen zu vervollkommen.

§ 29 Religiöse Organisationen müssen Arbeits-[Rahmen]-Pläne und jährliche Arbeitspläne festlegen, in denen langfristige Ziele und kurzfristige Aufgaben klar festgeschrieben sind, und sicherstellen, dass Arbeits-[Rahmen]-Pläne und jährliche Arbeitspläne umgesetzt werden.

§ 30 Religiöse Organisationen müssen ein System für die Verwaltung der eigenen Mitarbeiter festlegen, in dem die Arbeitspflichten und die Arbeitsdisziplin klar festgeschrieben sind, und die religiösen Aktivitäten der Mitarbeiter, ihre gesellschaftlichen Aktivitäten und ihren Austausch mit dem Ausland etc. normieren.

Zu den Mitarbeitern religiöser Organisationen gehören die Präsidenten (Vorsitzenden, Direktoren), die stellvertretenden Präsidenten (stellvertretenden Vorsitzenden, stellvertretenden Direktoren), Generalsekretäre (Generalmanager), die stellvertretenden Generalsekretäre (Generalmanager) sowie die Mitarbeiter der Verwaltungsorgane.

§ 31 Religiöse Organisationen müssen ein System für die Berichterstattung über die Arbeit [ihrer] Präsidenten (Vorsitzenden, Direktoren), stellvertretenden Präsidenten (stellvertretenden Vorsitzenden, stellvertretenden Direktoren) und Generalsekretäre (Generalmanager) und für deren demokratische Beurteilung einrichten.

§ 32 Religiöse Organisationen müssen ein Studiensystem aufbauen und ihre Mitarbeiter organisieren, um wichtige strategische Entscheidungen und Planungen der Kommunistischen Partei Chinas, Politik und Rechtsnormen des Staates, die vorzügliche traditionelle chinesische Kultur, religiöses Wissen etc. zu studieren.

§ 33 Beim Betreiben religiöser Informationsdienste im Internet müssen religiöse Organisationen das entsprechende interne Verwaltungssystem vervollständigen und die einschlägigen Bestimmungen für religiöse Nachrichtendienste im Internet einhalten.¹⁹

¹⁹ Am 10.09.2018 veröffentlichte das NBRA „Maßnahmen für die Verwaltung von religiösen Informationsdiensten im Internet (Entwurf zur Einholung von Meinungen)“ (*Hulianwang zongjiao xinxi fuwu guanli banfa* [zhengqiu yijian gao] 互联网宗教信息服务管理办法 [征求意见稿]); vgl. *China heute* 2018, Nr. 3, S. 146-147. Diese Maßnahmen wurden bislang (Stand 1.10.2020) offenbar noch nicht in Kraft gesetzt.

§ 34 Religiöse Organisationen müssen die einheitliche staatliche Finanz-, Vermögens- und Buchführungsordnung befolgen, eine umfassende Buchführungs-, Finanzberichts- und Finanzoffenlegungsordnung aufstellen und umfassende Finanzverwaltungsorgane einrichten. Sie müssen über das notwendige Finanzbuchhaltungspersonal verfügen und die Finanzverwaltung verstärken. [Sie müssen] den Behörden für religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen auf Kreisebene oder darüber des Ortes, an dem sie sich befinden, über den Stand ihrer Finanzen, den Stand der Einnahmen und Ausgaben sowie den Stand der Spendeneingänge und ihre Verwendung etc. berichten und [diese Informationen] in geeigneter Weise den religiösen Bürgern öffentlich bekanntgeben.²⁰

§ 35 Der gesetzliche Vertreter einer religiösen Organisation, der Hauptverantwortliche für Finanzen und der Leiter der Finanzabteilung müssen sich einer Rechnungsprüfung unterziehen, wenn sie aus dem Amt scheidet, in den Ruhestand gehen oder von ihrem Amt versetzt werden.

§ 36 Religiöse Organisationen müssen gemäß dem Gesetz die Steuerregistrierung erledigen und Steuererklärungen abgeben, sie genießen Steuervergünstigungen gemäß den einschlägigen staatlichen Bestimmungen.²¹

Kapitel 5

Rechtliche Haftung [*falü zeren* 法律责任]

§ 37 Besteht bei einer religiösen Organisationen das Problem, dass die interne Verwaltungsführung nicht der Norm entspricht oder die Funktionen nicht nach den Bestimmungen der Satzung ausgeübt werden etc., muss die Behörde für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung ein Arbeitsgespräch mit ihrem Präsidenten (Vorsitzenden, Direktor) führen; sind die Umstände schwerwiegend, erfolgt ein Rundschreiben mit öffentlicher Kritik [*tongbao piping* 通报批评], eine befristete Korrektur und Reform [*zhenggai* 整改] etc.²²

§ 38 Verstoßen religiöse Organisationen gegen einschlägige staatliche Bestimmungen zur Verwaltung gesellschaftlicher Körperschaften oder zur Verwaltung religiöser Angelegenheiten, wird dies von den Behörden für religiöse Angelegenheiten und den Behörden für Zivilverwaltung gemäß dem Gesetz behandelt; liegt ein Verstoß gegen ande-

re Gesetze und Rechtsnormen vor, wird gemäß dem Gesetz die rechtliche Haftung verfolgt.

Kapitel 6

Ergänzende Bestimmungen [*fuze* 附则]

§ 39 Für die Auslegung dieser Maßnahmen ist das Nationale Büro für religiöse Angelegenheiten verantwortlich.

§ 40 Alle Angelegenheiten, die nicht durch diese Maßnahmen abgedeckt sind, werden entsprechend den einschlägigen staatlichen Bestimmungen ausgeführt.

§ 41 Diese Maßnahmen treten am 1. Februar 2020 in Kraft.

²⁰ Vgl. § 58 VrA.

²¹ Vgl. § 59 VrA.

²² Während *zhenggai* als behördliche Maßnahme gegenüber nicht normkonformen religiösen Akteuren in religionspolitischen Verordnungen (z.B. in § 65 VrA) immer wieder erscheint, taucht der Begriff *tongbao piping* nach Wissen der Übersetzerin hier erstmals in einer neueren religionspolitischen Verwaltungsrechtsnorm auf.